

GENOSSENSCHAFT DOLEN - RIETLI - SPÄTZEREN

Spätzeren - Empfehlung

für angenehmes und gut-nachbarschaftliches Zusammenleben

- **Allgemeines**

Das harmonische, gepflegte und naturnahe Bild der Spätzeren soll bewahrt und gepflegt werden. Für die Allgemeinheit gut einsehbare, den Chaletstil sowie den lokalen Charakter störende Elemente sind zu vermeiden.

- **Nachbarrecht: Ruhezeiten und Immissionen**

Jeder von uns möchte die Zeit auf der Spätzeren geniessen. Das bedingt eine gegenseitige Rücksichtnahme. An der Generalversammlung von 2010 wurden folgende **Ruhezeiten** beschlossen:

Montag - Samstag 20 - 8 Uhr sowie 12 - 13 Uhr. Sonn- und Feiertage: ganzer Tag.

Im Kanton SZ gelten folgende Tage als Feiertage: Neujahr / Karfreitag bis Ostermontag / Auffahrt / Pfingstmontag / Fronleichnam (2. Donnerstag nach Pfingsten) / Allerheiligen (1.11.) / Maria Empf. (8.12.) Weihnachten – Stefanstag.

Während diesen Zeiten dürfen keine Lärm verursachenden Arbeiten (Rasenmähen, Baggern, usw.) ausgeführt werden. Mit entsprechender Toleranz bei Gesamtbauvorhaben.

Die gesetzlichen Bestimmungen dazu: ZGB Art. 684 ff, Lärmschutzverordnung

Grillieren und Feste feiern: erlaubt ist was nicht stört oder belästigt. Ein klärendes Wort mit dem Nachbar im Voraus, verhindert meist ein Streit hinterher.

Auf Feuerwerk zu entfachen innerhalb der Häuser ist grundsätzlich zu verzichten (Brandgefahr) – es gelten die gültigen Bestimmungen der Gemeindeordnung.

- **Nachbarrecht: Bäume / Sträucher / Einfriedungen und Bäche**

Einfriedungen (Hecken, Zäune, Stacheldraht) innerhalb des Quartiers sind nicht gestattet. Dagegen sind kleine Massnahmen zum Schutz der Privatsphäre und zur Sicherheit erlaubt, sofern sie nicht störend in Erscheinung treten. Die Bäume und Sträucher sind unter der Schere zu halten.

Entsprechende Auszüge aus dem Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch
(SRSZ 1.2.2009 210.100 v. 14. Sept.1978)

§ 56 II. Einfriedungen

1. Erstellung und Unterhalt

1 Wer durch die Art der Benützung seines Grundstückes eine Einfriedung nötig macht, hat sie zu erstellen und zu unterhalten.

2 Trifft dies für beide aneinandergrenzenden Grundstücke zu, so haben deren Eigentümer die Einfriedungen (Zäune, Mauern und dergleichen) längs der gemeinsamen Grenze je hälftig zu erstellen und zu unterhalten.

3 Grünhecken sind alljährlich zurückzuschneiden.

§ 57 2. Abstände

- 1 Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1.20 m dürfen an die Grenze gestellt werden.
- 2 Einfriedungen mit einer Höhe von mehr als 1.20 m bis 2 m dürfen bis einen halben Meter an die Grenze gestellt werden.
- 3 Für höhere Einfriedungen gilt der Grenzabstand des kantonalen Baugesetzes.

§ 58 3. Gefährliche Einfriedungen

Gefährliche Einfriedungen sind verboten.

§ 59 III. Bepflanzungen

1 Der Grenzabstand, gemessen von der Mitte des Baumstammes waagrecht zur Grenze, beträgt:

- a) bei hochstämmigen Bäumen, die nicht zu den Obstbäumen gehören, sowie bei Nuss- und Kastanienbäumen 5 Meter;
 - b) bei Hochstamm-Obstbäumen 4 Meter;
 - c) bei Niederstamm-Obstbäumen 2 Meter;
 - d) bei Zwergbäumen und Sträuchern bis 3 m Höhe sowie bei Reben einen halben Meter.
- 2 Ist das Nachbargrundstück Wald, beträgt der Grenzabstand 1 Meter.

§ 60 IV. Anspruch des Nachbarn

1 Der Nachbar kann die Entfernung von Geländeänderungen, Einfriedungen und Pflanzen verlangen, welche den Mindestabstand von der Grenze nicht einhalten.

2 Dieser Anspruch geht innert zwei Jahren, seitdem der Nachbar von der Abstandsverletzung Kenntnis erhalten hat, spätestens jedoch innert zehn Jahren seit Eintritt der Verletzung, unter.

§ 61 V. Recht zum Benützen des nachbarlichen Grundstückes

1 Wer bauliche Vorkehren an der Grenze treffen, Mauern oder Gebäude reinigen oder Grünhecken zurückschneiden will, darf nach vorausgegangener Mitteilung das Grundstück des Nachbarn in möglichst schonender Weise betreten und benützen.

2 Ein allfälliger Schaden ist dem Nachbar voll zu ersetzen.

Entsprechende Auszüge aus dem Wasserrechtsgesetz

(1 SRSZ 1.2.2009 1451.100 v.11. September 1973)

Das Reinigen der Bäche ist grundsätzlich Sache des Grundeigentümers

§ 44 3. Sicherungsmassnahmen

1 Wo die Beibehaltung des natürlichen Zustandes von privaten und öffentlichen Gewässern die Gefahr von Überschwemmungen, Erdrutschen oder andern Schäden für die Allgemeinheit mit sich bringt, sind sie durch Korrektion, Verbauung oder Aufforstung zu sichern.

2 Dabei ist dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung der natürlichen Wasservorräte und des Gleichgewichts des Wasserhaushaltes sowie dem Schutz des Landschaftsbildes und des Fischbestandes angemessen Rechnung zu tragen.

§ 45 4. Lastenverteilung

- a) Grundsatz
Die Ausführung von Massnahmen im Sinne von § 44 dieses Gesetzes und der Unterhalt obliegen bei öffentlichen und privaten Gewässern grundsätzlich den bisher pflichtigen Grundeigentümern oder Belasteten.

Die gesetzlichen Bestimmungen dazu: Sonderbauvorschriften Dolen-Rietli-Spätzeren (Art. 14.3) / EG zum ZGB, Nachbarrecht im Kt. SZ - herausgegeben vom Hauseigentümerverband des Kt. SZ Strassenverordnung / Wasserrechtsgesetz SRSZ 451.100 / Strassenverordnung SRSZ 442.110

- **Hunde**

Auf dem ganzen Gebiet des Kantons Schwyz bestehen für Hunde ein **Gesetz über das Halten von Hunden** welches u.a. vorschreibt:

Auszüge:

- § 1** 1 Hunde sind so zu halten, dass sie weder Personen noch Tiere gefährden oder belästigen.
2 In den Wohnzonen müssen Hunde nachts in einem Gebäude oder in einem geschlossenen Areal gehalten werden.
3 Der Hundehalter ist verpflichtet, eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

§ 2 b) Besondere Pflichten

- 1 In öffentlichen Anlagen, auf öffentlichen Wegen und im Strassenverkehr sind Hunde an der Leine zu führen. Ausgenommen sind Hunde beim Viehtrieb.
2 Wer in Dörfern, auf öffentlichen Strassen, Plätzen, Wegen oder in Parkanlagen sowie auf Wegen, welche durch intensiv genutztes landwirtschaftliches Gebiet führen, einen Hund mit sich führt, ist verpflichtet, dessen Kot zu entfernen und schadlos zu beseitigen.
3 Hitzige Hündinnen sind eingesperrt zu halten.

§ 3 c) Verbote

- 1 Es ist untersagt, Hunde unbeaufsichtigt öffentlich umherlaufen zu lassen.
2 Es ist untersagt, Hunde landwirtschaftliche Kulturen und fremdes, nicht öffentlich zugängliches Eigentum ohne Einwilligung des Berechtigten betreten zu lassen

Die gesetzlichen Bestimmungen dazu: Gesetz über das Halten von v.23. Juni 1983 d. Kantonsrates des Kantons Schwyz,

- **Zufahrtsstrassen, Parkieren und Beschilderungen**

Zufahrtstrasse Späteren:

Die Geschwindigkeit ist den engen und unübersichtlichen Verhältnisse entsprechend zu **reduzieren**, sowie auf spielende Kinder Rücksicht zu nehmen.

Parkplätze: Jedes Haus verfügt über eigene Parkplätze. Besucherparkplätze sind in der ersten grossen Kurve nach den Postfächern vorhanden. Bei Ausweichstellen ist parkieren generell verboten.

Das permanente und längerfristige Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern aller Art sollte nach Möglichkeit vermieden werden.

Für Strassen von Genossenschaften des öffentlichen Rechts und Privaten ist der Gemeinderat Aufsichts- und Bewilligungsbehörde.

Das Anbringen von Reklamen, Ankündigungen und Wegweisern im Bereich von Strassen bedarf einer Bewilligung.

Entsprechende Auszüge aus der Strassenverordnung (v.15. Sept. 1999)

§ 41 Beim Fehlen von Baulinien

- 1 Wenn Baulinien fehlen, gelten folgende Strassenabstände:
b) Für Bäume: 2.50 m;
c) Für Sträucher und Lebhäge: 50 Prozent der Höhe, mindestens aber 1.00 m;
d) Für sonstige Einfriedungen, Abschlussmauern und Böschungen: 50 Prozent

der Höhe, mindestens aber 0.50 m.
2 Die Abstände beziehen sich auf die Strecke
a) vom Fahrbahnrand bis zur Gebäudefassade oder bis zum der Strasse
nächstgelegenen Teil der Anlage; für die über die Fassade vorspringenden Gebäudeteile gilt

§ 59 Abs. 2 PBG;

b) vom äusseren Rand des Strassenraumes bis zur Stockgrenze der Bäume und Sträucher (Abs. 1 Bst. b und c) oder bis zum der Strasse nächstgelegenen Rand der Einfriedung, Abschlussmauer und Böschung (Abs. 1 Bst. d).

- **Schneeräumung**

Zwischen der Genossenschaft Do-Ri-Spä und Schatt Marty GmbH, besteht ein Schneeräumungsvertrag.

Zur Sicherstellung der Schneeräumung müssen alle oberirdischen Bauteile (Mauern, Palisaden etc.) einen Strassenabstand von 1.50 Meter einhalten.

Der Einsatz erfolgt in der Regel ab einer Schneehöhe von 15 cm. Die Strasse muss morgens vor 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr geräumt werden. Die Zufahrt für den Notfalldienst (Sanität/Feuerwehr) ist analog den Gemeindestrassen zu gewährleisten.

Von Privaten erteilte Aufträge für ergänzende Schneeräumungen werden vom Unternehmer direkt beim entsprechenden Auftragerteiler eingefordert.

Allfällig entstandene Schäden bei der Schneeräumung für Personen-, Sach- und Haftpflichtversicherungen gehen zu Lasten des Unternehmers Schatt. Er haftet für Schäden die der Genossenschaft oder Dritten als Folge unvorsichtigen Pflügens entstehen.

- **Abfallregelung**

Für die Entsorgung von Hauskehricht **müssen ausschliesslich die gelben Gebührensäcke der Gemeinde benutzt werden.** Sowohl Kehrichtsäcke als auch Sperrgut-Marken sind erhältlich bei:

Verkehrsbüro Oberiberg / Dorfbäckerei Schefer, Oberiberg / Lebensmittelgeschäft VOLG / Gemeindeverwaltung Oberiberg. Es sind Kehrichtsäcke zu 17 / 35 und 110 lt. erhältlich.

Im übrigen verschickt die Gemeinde jährlich ein Abfallreglement an alle Haushaltungen. Wir bitten Sie ihre Gäste und Mieter darüber zu orientieren.

Die gesetzlichen Bestimmungen dazu: s. unter www.oberiberg.ch

- **Wichtige und nützliche Nummern der Gemeinde**

Gemeindeverwaltung:	Tel. 055 / 414 31 03	Fax: 055/ 414 20 13
Verkehrsbüro:	Tel: 055 / 414 26 26	
Ambulanzdienst:	144	
Feuerwehr:	118	
Polizeistation Unteriberg:	Tel. 055 / 414 11 41	Hauptposten Einsiedeln: 055 418 74 44
Arzt Unteriberg:	Tel: 055 / 414 16 56	
Regionalspital Einsiedeln:	Tel. 055 / 418 51 11	

Alle erwähnten gesetzlichen Bestimmungen stehen auf der Homepage www.spaetzeren.ch zur Verfügung.**Annahmebeschluss: Generalversammlung 5. Juni 2010**